Forum-Gewerberecht | Sonderforum - Deregulierung des Gaststtättenrechts | Anzeige vorübergehendes Gaststättengewerbe

Autor	Beitrag
ZeipeltS 23.02.2017 11:08	Guten Tag, hier meine Frage. Ist derjenige der ein stehendes Gaststättengewerbe betreibt, von der Anzeigepflicht eines vorübergehenden Gaststättengewerbes befreit? Vorab vielen Dank und mit freundlichen Grüßen!
Franzose 23.02.2017 13:19	Hallo Frau Kollegin, bei uns in Brandenburg sind die Inhaber "alter" Gaststättenerlaubnisse (selbst aus DDR-Zeiten), wie auch Gaststättenbetreiber nach dem Brandenburgischen GastG (nur noch Anzeige nach § 14 GewO), Inhaber einer entsprechenden Reisegewerbekarte und auch Gaststättenbetreiber aus anderen Bundesländern von der Anzeigepflicht eines vorübergehenden Gaststättengewerbes (Gagev) ausgenommen. In Sachsen sind ja lediglich die Inhaber einer Reisegewerbekarte ausgenommen, also müssten "normale" Gaststättenbetreiber im Umkehrschluss eine solche Gagev anlassbezogen tätigen. Freundliche Grüße aus`m Oderbruch :), der
Thomas Mischner 23.02.2017 13:25	Hallo, quote---------- Original von Franzose In Sachsen sind ja lediglich die Inhaber einer Reisegewerbekarte ausgenommen, also müssten "normale" Gaststättenbetreiber im Umkehrschluss eine solche Gagev anlassbezogen tätigen. ---------- So sagt es zumindest das Gesetz. Das SMWA ist der Meinung, dass darüber hinaus auch von der Anzeigepflicht befreit ist, wer berechtigterweise ein stehendes Gaststättengewerbe betreibt (Anwendungshinweise zum SächsGastG vom 30.11.2011).
Franzose 23.02.2017 13:51	@ Thomas Mischner Na das ist ja eine "interessante" Interpretation durch den Gesetzgeber selbst...! Im BbgGastG steht explizit drin, dass neben den RGK-Inhabern auch die "normalen" gewerblichen Gaststättenbetreiber davon ausgenommen sind. Da gibt`s dann auch für den Außenstehenden keine Verständnisprobleme. Einen möglichst stressfreien Restarbeitstag noch und freundliche Grüße, der
ZeipeltS 23.02.2017 13:56	Vielen Dank für die Beiträge!
Maliklaus 24.02.2017 10:21	Hallo, ich hatte mal vor längerer Zeit eine Grafik erstellt um besser darzustellen wann eine vorübergehende Anzeige einer Gaststätte erforderlich ist. Rechtsgrundlage bezieht sich auf das saarländische Gaststättengesetz.

Autor	Beitrag
J. Simon 27.02.2017 11:15	Hessen hat die Ausnahmetatbestände für eine Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 6 HGastG mit der Neufassung des Gesetzes zum 24.12.2016 gestrichen. RGK und Gaststättengewerbe stehend zählen n icht mehr: Alle, die einen vG betreiben wollen, müssen dies fristgemäß nunmehr anzeigen. Damit wissen die Vollzugsbehörden nun, wer wo steht und seine Prdoukte offeriert. VG J. Simon

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:
- 01_Anzeigepflicht_Grafik.pdf 199 KB

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH